

Für ein besseres Fernsehprogramm

Autor(en): **Aclan, Saul de**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 27

PDF erstellt am: **03.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-506815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

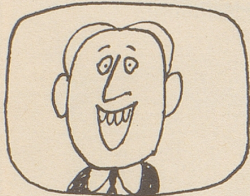
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für ein besseres Fernsehprogramm

Entwurf für ein neues Fernsehgesetz



Art. 1

Das Schweizer Fernsehen ist in der Verbreitung von der Information dienender Information frei.

Art. 2

Im Interesse der Freiheit verzichten die Mitarbeiter freiwillig auf die Verwendung von Fremdsprachen, bes. Hoch-(Schrift-)Deutsch, Italienisch und Mandarin. Die Verwendung der Schweizer Dialekte hat im Verhältnis zu der im Lande vertretenen Bevölkerung zu erfolgen (prozentual), und zwar in den Monaten Januar bis Juni, und im Verhältnis zu der Anzahl Kantone (proportional) in den Monaten Juli bis Dezember. An Schaltjahren ist der überfällige Tag abwechselnd in der ersten bzw. zweiten Jahreshälfte sendefrei zu halten.

Art. 3

Jede Erwähnung ausländischer Staaten (mit Ausnahme von Liechtenstein) und Städte sowie des als «Jura» bezeichneten Territoriums wird freiwillig unterlassen.

Art. 4

Um die Freiheit der Information zu garantieren, ist jede Information abzustimmen mit a) dem Gesamtbundesrat, b) dem mit dem Gesamtbundesrat übereinstimmenden Generaldirektor der SRG, c) dem mit dem Generaldirektor übereinstimmenden Direktor, d) dem Vorstand des Eidgenössischen Sängervereins, ergänzt durch ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied des schweiz. Vereins zur Erhaltung der Naturdüngung in Berggebieten.

Art. 5

Im Sinne der Erhaltung der Freiheit verzichtet das Fernsehen auf die als «sensationell» zu bezeichnenden Informationen (sog. Filme).

Art. 6

Irgendwelche Teile des menschlichen Körpers (z. B. Gesicht) werden am Schweizer Fernsehen nicht gezeigt. Ausnahmebewilligungen erteilt der Bund schweizerischer Frauenvereine, und zwar mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 7

Die im Programm unvermeidlicherweise verbleibende Spannung ist im reziproken Verhältnis zur verbleibenden Zuschauerzahl abzubauen, dergestalt, daß jegliche Spannung bis 20.00 MEZ (an Sonn- und

allgemeinen Feiertagen bis 20.35 MEZ) vermieden ist. Ausnahmebewilligungen erteilt der Verband Schweiz. Uhrmachervereine, mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 8

Vorschläge für die Ausstrahlung von Informationen sind im Sinne der freiheitlichen Programmgestaltung den unter Art. 4 genannten Instanzen und Persönlichkeiten eine Woche vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung einzureichen, und zwar in 9facher Ausfertigung auf Formular 1.0003.2a. Der Vorstand des Blumenzüchterverbandes besitzt Einspracherecht (mit Zweidrittelmehrheit) mit Priorität.

Art. 9

Das Schweizer Fernsehen ist in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Erhaltung der Unabhängigkeit für die Beschaffung des zur Ausstrahlung von Sendungen benötigten elektrischen Stromes selbst besorgt. Unterbrechungen in der Stromzufuhr können nur vom Verband der schweiz. Glühlampen-Vertriebs-Vereine verfügt werden (mit Dreiviertelmehrheit).

*

Der Entwurf dieses neuen Gesetzes ist, wie wir aus normaler Weise gut informierten Kreisen erfahren, auf Opposition gestossen. Mehrere Politiker sind der Ansicht, daß eine derart freiheitliche Gesetzgebung zu Verantwortungslosigkeit unter den Programmschaffenden führen muß. In erster Linie wird das Fehlen der Möglichkeit des Referendums gegen irgendwelche Programmpläne bemängelt, andererseits sind verschiedene Körperschaften und Vereine wegen mangelnder Berücksichtigung in den Aufsichtsgremien unzufrieden. Schließlich wird die Einreichungsfrist für Programmorschläge kritisiert: Vorschläge sollten danach jeweils eine Woche vor den Sessionen der eidg. Räte erfolgen.

Eine weitere Opposition schließlich hat sich unter der Gruppe der Nonkonformisten formiert. Ihnen liegt noch immer das Gespräch von vier Bundesräten mit dem Generaldirektor der SRG im Restaurant du Théâtre in Bern vom Juni des Jahres 1966 als Schock in den Knochen. Sie verlangen in erster Linie ein detailliertes Cahier de charge für den Generaldirektor. Der Entwurf dieses Pflichtenheftes ist bereits bekannt:

§ 1

Dem Generaldirektor der SRG wird es strikte untersagt, Trankstube oder Speisen zu sich nehmen in einem Lokal (insb. Restaurant), das auch von Vertretern des Bundesrates frequentiert wird. Auch das Aufsuchen derartiger Lokalitäten zum bloßen Zeitvertreib ist nicht gestattet.

§ 2

Sollte aus Unachtsamkeit dennoch eine solche Begegnung stattfinden, so hat der Generaldirektor der SRG sich außer Hörweite der Vertreter des Bundesrates zu begeben.

§ 3

Um allfälligem Hören von bundesrätlichen Gesprächen wirksam zu begegnen, hat der Generaldirektor der SRG stets so viel Watte mit sich zu tragen, daß er notfalls die Ohren verstopfen kann.

§ 4

Sollte sich eine Begegnung des Generaldirektors der SRG mit Vertretern des Bundesrates am Ein- oder Ausgang eines Lokals zutragen, und werden sich die Kontrahenten über das Recht der Erstbenützung nicht einig, so entscheidet das Faustrecht, wem der Zugang zu verwehren sei.

Eine radikale Gruppe unter diesen Nonkonformisten will sogar die Benützung von Fernsehgeräten durch Bundesräte generell verbieten, aber es handelt sich bei dieser Opposition um einen schwachen Flügel.

*

Obleich die Entwürfe für ein neues Fernsehgesetz also schon recht weit gediehen sind, ist kaum mit einer raschen Gesetzgebung zu rechnen. In erster Linie müssen sämtliche Wirtschaftsverbände konsultiert werden, dann wird die Vorlage den zahlreichen Vereinen unterbreitet, schließlich soll das Parlament Stellung nehmen, worauf das Gesetz dann dem Schweizer Volk unterbreitet werden könnte. Immerhin rechnen Optimisten mit der Inkraftsetzung eines solchen Gesetzes bis zum Jahre 2005. Ob das Schweizer Fernsehen bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch sendeberechtigt ist, diese Frage wurde noch gar nicht ernsthaft diskutiert. Sie scheint uns aber einer eingehenden Prüfung durchaus wert.

